Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 21

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Grundbegriffe

Der Zustand der «bewaffneten Neutra-

Der **aktive Dienst**, wie ihn unsere Militärorganisation (Art. 196) versteht, umschließt folgende drei Möglichkeiten der Dienstleistung:

- den Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität
- den Kriegsdienst
- den Ordnungsdienst.

Betrachten wir den Zustand, den das Gesetz als die «bewaffnete Neutralität» bezeichnet, etwas näher.

Wir müssen davon ausgehen, daß die Neutralität, zu der sich unser Land bekennt, erst in einem Krieg zwischen Drittstaaten in Erscheinung tritt. Das Neutralitätsrecht ist Kriegsrecht, das im Frieden grundsätzlich ruht und für den Neutralen erst wirksam wird, wenn auf der Welt ein Krieg herrscht, an dem der Neutrale nicht teilnimmt, sondern in dem er eben neutral bleibt. Im Gegensatz zum Instruktionsdienst im Frieden, in welchem die Neutralität, rechtlich gese-

hen, nicht aktuell ist, wird sie im Fall eines Krieges sofort bedeutsam; dabei besteht naturgemäß ein erheblicher praktischer Unterschied, ob der Krieg an den unmittelbaren Grenzen des Neutralen tobt, oder ob er irgendwo in weiter Ferne ausgetragen wird. Die völkerrechtlichen Abkommen, welche die Stellung der Neutralen umschreiben, beziehen sich denn auch ausdrücklich auf den Kriegsfall; insbesondere das uns vor allem interessierende 7. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 regelt «die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Fall eines Landkriegs» (ein ähnliches Abkommen besteht für den Seekrieg).

Der Dienst im «Zustand der bewaffneten Neutralität» ist also jener Dienst, in welchem der Neutrale sich bemüht, während eines Krieges zwischen Drittstaaten die ihm vom Neutralitätsrecht auferlegten militärischen Pflichten zu erfüllen, um auf diese Weise neutral bleiben zu können. Die wichtigste dieser völkerrechtlichen Pflichten besteht darin, daß der Neutrale aus eigener Kraft jede Verletzung seiner Gebietshoheit auf der Erde und in der Luft verhindern muß. Der Neutrale ist zur militärischen Verteidigung seines Landes und seines Luftraumes verpflichtet. Neutralität ist nur sinnvoll als bewaffnete Neutralität; der Zustand, in welchem der neutrale Staat mit den Waffen bereit steht, um seine Integrität (und damit seine Neutralität) zu sichern, heißt darum folgerichtig der «Zustand der bewaffneten Neutralität». Geschichtlich gesehen ist diese Form des aktiven Dienstes für uns die klassische Form des Einsatzes unserer Armee: in den Kriegen von 1870/71, 1914/18 und 1939/45 stand unsere Armee regelmäßig im «Zustand der bewaffneten Neutralität», indem sie in diesen Kriegen mit weit über die bloßen Friedensbestände hinausreichenden Truppenaufgeboten und mit einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden politischen Verhalten ihre Neutralitätspflichten erfüllte und damit erreichte, daß das Land nicht in den Krieg hineingezogen wurde, sondern den Frieden bewahren konnte. In diesen großen europäischen Kriegen, die sich vor unseren Grenzen abgespielt haben, liegen darum die bedeutsamsten militärischen Be-währungsproben unserer jüngsten Geschichte.

Die Ereignisse der beiden Weltkriege, insbesondere der Kriegsjahre 1939/45 haben gezeigt, daß die Wahrung der Integrität des neutralen Luftraums eine technisch immer schwierigere Aufgabe des neutralen Staates geworden ist. Es liegt in der Natur der in einem Luftkrieg eingesetzten Kampfmittel, daß sie eine viel größere Gefährdung der Neutralität bedeuten als die Landstreitkräfte. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer einsatzfähigen schweizerischen Flugwaffe wird weitgehend durch die Pflicht zur Wahrung der Neutralität im schweizerischen Luftraum diktiert.

Pflicht zur Wahrung der Neutralität im schweizerischen Luftraum diktiert. In der rechtlichen Systematik liegt die «bewaffnete Neutralität» zwischen Frieden und Krieg. Im Friedensdienst tritt das Neutralitätsrecht nicht in Erscheiba Neutralität im schwaffen von Hierard Neutralitäts weisen von Hierard Neutralitätsrecht nicht in Erscheiba Neutralitätsrecht nicht nicht



nung; dieser Dienst richtet sich allein nach den sehr eingehenden innerstaatlichen Vorschriften für den Instruktionsdienst. Im Kriegsdienst dagegen spielt die Neutralität keine Rolle mehr, weil sie vom Angreifer verletzt wurde, so daß nun allein das Kriegsrecht gilt. Zwischen Frieden und Krieg liegt die «bewaffnete Neutralität»: sie ist nicht mehr reiner Friede, weil der bloße Friedensaufwand nicht mehr genügt, um die Anforderungen zu erfüllen; sie ist aber auch nicht Krieg, sondern vielmehr die erhöhte Anstrengung von Volk und Armee, um ein Uebergreifen des Krieges auf das neutrale Gebiet zu verhindern.

Die vom Neutralen im «Zustand der bewaffneten Neutralität» zu erfüllenden militärischen und politischen Aufgaben werden in ihren Grundzügen nicht vom Neutralen selbst, sondern vom Völkerrecht festgelegt; das genannte 7. Haager Abkommen vom Jahr 1907 enthält darüber die wesentlichen Grundsätze. Nun ist es aber so, daß nicht nur diese Konvention aus dem Jahr 1907 von Anfang an be-wußt unvollständig war, sondern daß auch in den seither verflossenen nahezu 60 Jahren eine sehr bedeutsame Weiterentwicklung des Neutralitätsrechts stattgefunden hat. Dadurch ist der Neutrale gezwungen worden, in der Anwendung des Rechts weiter zu gehen, als der reine Wortlaut der Konvention verlangen würde. Im Bestreben nach einer möglichst korrekten Handhabung der neutralitätsrechtlichen Vorschriften hat unser landesrechtliches Vollzugsrecht die völkerrechtlichen Grundvorschriften in mancher Hinsicht vervollständigt und inhaltlich ausgebaut. Dies ist namentlich gesche-hen durch eine Verordnung des Bundes-rats über die Handhabung der Neutrali-tät, die am 5. November 1948 beschlos-sen, aber noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Gestützt auf diesen nicht publi-zierten Rahmenerlaß hat das Militärdepartement am 13. September 1956 Weisungen über die Handhabung der Neutralität während des aktiven Dienstes erlassen, die in der Form eines Regle-ments bis zur Einheit verteilt sind. Diese Weisungen enthalten die notwendigen Richtlinien für das Verhalten, insbeson-dere der Armee gegenüber den Krieg-führenden. Ihr Ziel liegt darin, Führer und Truppe zu einer möglichst unanfechtbaren Handhabung des Neutralitätsrechts anzuleiten.

Die für den Einsatz und die Tätigkeit der Armee im «Zustand der bewaffneten Neutralität» maßgebenden Vorschriften des Landesrechts finden sich in verschiedenen Erlassen der Militärgesetzgebung, insbesondere im 5. Teil der Militärorganisation («Der Aktive Dienst») und seinen Ausführungserlassen.

Starfighter greifen an!

Bei dem kürzlich in den USA stattgefundenen Armee/Luftwaffen-Manöver — dem größten seit dem Zweiten Weltkrieg — nahmen auch Starfighter teil.

Bei diesem Manöver – genannt «Operation Dissert Strike» – waren über 100 000 Mann eingesetzt.

Unsere Aufnahme zeigt vier F-104 des Taktischen Luftkommandos im Tiefflug bei der Bekämpfung eines Bodenzieles. Die Tankbesatzung im Vordergrund beobachtet die Wirkung der Erdkampfunterstützung aus der Luft.

Die Manöver wurden in der Wüste zwischen Kalifornien, Nevada und Arizona abgehalten. H. H.



Immer wieder darf unsere Armee hohen militärischen Besuch aus dem Ausland empfangen. Unser Bild zeigt den amerikanischen Brigadegeneral Cassidy (mitte mit Stock), neben ihm (rechts) Oberst Lee, Militärattaché der Vereinigten Staaten in Bern.

